



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

VERORDNUNG ZUM GESETZ ÜBER DEN BÄUERLICHEN GRUNDBESITZ (BÄUERLICHE GRUNDBESITZVERORDNUNG, BGBV)

Bericht

ENTWURF

Titel:	VERORDNUNG ZUM GESETZ ÜBER DEN BAUERLICHEN GRUNDBESITZ (BAUERLICHE GRUNDBESITZVERORDNUNG, BGBV)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zur Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	17.05.17
Autor:		Status:		DruckDatum:	01.06.17
Ablage/Name:	Berichtsentwurf NG 825.11.docx			Registrator:	2016.NWLUD.22

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen.....	4

ENTWURF

1 Einleitung

Die neue Verordnung zum Gesetz über den bäuerlichen Grundbesitz (BGBV; NG 825.11) regelt primär die Zuständigkeiten im bäuerlichen Bodenrecht und landwirtschaftlichen Pachtrecht. Wichtigste Anpassung bei den Zuständigkeiten ist die Angleichung dieser beiden Gesetze. So soll das Amt für Landwirtschaft einheitlich stufengerecht Bewilligungsbehörde sein.

Weiter definiert die Verordnung die maximale Fläche bei Abtrennungen von nicht mehr landwirtschaftlich benötigten Wohnhäusern ausserhalb der Bauzone.

2 Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

I. BÄUERLICHES BODENRECHT

§ 1 Abtrennung von landwirtschaftlichen Grundstücken

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion änderte auf den 1. Juli 2016 die Praxis, mit welcher Fläche ein von der Landwirtschaft nicht mehr benötigtes Wohnhaus von einem landwirtschaftlichen Grundstück abgetrennt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 1'000m² zuzüglich der Gebäudefläche toleriert. Seit der Praxisänderung werden nur noch maximal 800m² akzeptiert. Dies entspricht einer Angleichung an die Praxis der Nachbarkantone. Zudem wurde dem Anliegen des Kulturlandschutzes Rechnung getragen. Aufgrund der Totalrevision der Gesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz soll dies nun in der Verordnung verankert werden. Da zugleich die Kompetenz der Bewilligungsbehörde von Stufe Direktion auf Stufe Amt verschoben wird, macht dies zusätzlich Sinn.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft ist Bewilligungsbehörde gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11). Es übernimmt neu diese Aufgabe von der Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Die Aufgabe der Bewilligungsbehörde ist eine fast ausschliesslich verwaltungstechnische Angelegenheit mit sehr wenig Ermessensspielraum. Die Zuteilung der Aufgabe an das Amt für Landwirtschaft ist stufengerechter und effizienter. Der Aufgabenkatalog ergibt sich aus der Bundesgesetzgebung.

§ 3 2. Steueramt

a) Schätzungen

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 3 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (bisherige Kantonale bäuerliche Bodenrechtsverordnung, kBäüBV; A 2002, 7).

§ 4 b) Erwerbspreise

Seit Jahren ist es Praxis, dass das Steueramt aufgrund seiner Datengrundlage bei der Ermittlung der Preise vergleichbarer landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe Grundlagen aufbereitet. Das Grundbuchamt, welches im bisherigen § 4 kBäüBV erwähnt war, hatte diesbezüglich keine Aufträge.

§ 5 3. Justiz- und Sicherheitsdirektion

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 2 kBäüBV.

§ 6 Verfahren

1. Gesuch

Die Regelung wurde weitgehend gemäss den bisherigen § 5 und § 6 kBäüBV übernommen. In der neuen Fassung wurde präzisiert, dass ein separates Gesuch für eine Schätzung direkt beim Steueramt und nicht bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Dieser Umstand war bis anhin schon unbestritten, aber in der Gesetzgebung nicht klar abgebildet.

§ 7 2. Stellungnahme

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 6 kBäuBV.

II. LANDWIRTSCHAFTLICHE PACTH

§ 8 Zuständigkeit

Die Bestimmung entspricht § 2 der bisherigen Einföhrungsverordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (bisherige Pachtverordnung, kLPV; A 1987, 924, 1235).

§ 9 Einsprachelegitimation

Die Einsprachelegitimation entspricht dem bisherigen § 8 kLPV. Der Begriff „Einsprache“ ist vorliegend ein Begriff der Bundesgesetzgebung. Im kantonalen Recht entspricht dies einer „Einwendung“ (vgl. Art. 60a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1).

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 10 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten erfolgt zeitgleich mit dem Gesetz über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliches Grundbesitzgesetz, BGBG; NG 825.1).

Die Verordnung ist dem Bund nicht mehr zur Genehmigung jedoch noch zur Kenntnisnahme einzureichen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer